



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Formalia derselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

N. I.

Diß. Norimberg & d. 16. Martii 1650.
per Mogunt.1650.
Mart.

Ausschreiben an die Creyße, wegen Execution der letzten zwey Millionen und 200. M. Thlr. Schwedischer Satisfactions-Gelder.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr,

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ist aus Unfern hiebevorn von hieraus an Dieselbe abgelaßenen Schreiben Gnädigst bekannt, und besagt der mit denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiaris unterm 21. Septembris nächsthin diß Orts aufgerichtete und verglichene Præliminar-Receß mit mehrern: Welcher Gestalt Denenelben à parte der Chur-Fürsten und Stände zugesagt und versprochen worden, nicht allein die im Instrumento Pacis pro primo Termino verwilligte drey Millionen, sondern auch über dieses noch die vierde Million Schwedischer Militiæ Satisfaction ohnverlångt zur Hand zu bringen, und bey der Evacuation und Exauctoration nach und nach mit gewisser Maasß baar zu erlegen, wegen der restirenden 5ten Million aber die Real-Assecuration reserviret worden.

Gleichwie Wir nun nach der Hand in reiffer und fleißiger Überlegung solcher Sachen berührte Real-Assecuration und deren Guarnisonen Unterhaltung von sehr weiten Aussehen, und zwar dergestalt bewandt befunden, daß daraus ohne sonderbare grosse Gefahr und Ungelegenheiten des Heiligen Römischen Reichs nicht wohl zu gelangen seyn, denen Ständen auch die obliegende Unterhaltung der Guarnisonen viel und noch schwerer, als eben die zeitliche Beybringung der fünfften Million selbst, fallen werde. Also haben Wir Uns alles angelegenen Fleißes dahin bemühet, wie dieselbe vermieden bleiben, und die daraus entspringende gefährliche Consequenzen verhütet werden mögen, und zu solchem Ende vor das rathsamste, beste und thunlichste, auch dem allgemeinen nothleidenden Wesen am nützlichsten zu seyn erachtet; sintemahlen Wir wahrgenommen, daß obschon bey Hochgedachten Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht verschiedene Stände mit vielen Querelen einkommen, und die Ohnmöglichkeit vorgeschützet, dadurch einige Erleichterung nicht zu erhalten, noch anderer Gestalt als durch die so beharrlich geforderte völlige Beybringung der ganzen, als neben der vierdten auch der 5ten Million, Schwedischer Militiæ Satisfaction, aus dem Werk zu elactiren, und die so hoch verlangte Universal-Friedens-Execution, einfolgentlich Erleichterung der obliegenden höchst beschwehrlichen Krieges-Laß zu erhalten, Uns mit mehr Hochgedach. Herrn Pfalz-Graffen Fürstlichen Durchlaucht in Krafft deren mit denen Herren Käyserlichen nächsthin verglichenen Evacuations-Puncten, wegen Austrheil- und Zahlung der bewilligten 5ten Million dergestalt zu vergleichen, daß davon ante primum Exauctorationis Terminum, ante secundum auch so viel, und der Rest ante tertium ohnfehlbar erlegt werden, oder im Fall in erstgedachten dreyen Terminen an völliger Abstattung eines oder andern Creyßes Quoræ etwas ermangeln würde, Ihnen alsdann loco Assecurationis einen Platz auf aller sieben Creyße Kosten und dazu gehdriger Unterhalts-Contribution, welche die Morosi hiernächst zu refundiren schuldig seyn sollen, so lang und viel, biß solcher Abgang völliglich ersetzt und abgetragen sey, einzubehalten frey stehen solle. Als Wir auch nach der Hand, wohin oft Höchstgedachte Seine Fürstliche Durchlaucht mit solcher Assecuration zieleten, zu wissen begehret, und von Derselben vernehmen müssen, daß Ihrem gemachten Überschlag nach der verhoffentlich einkommende Rest der 5. Millionen zu völliger Abdanckung nicht zureichen, sondern in die 8. unbezahlte Regimenter übrig bleiben würden; dannhero der Assecurations-Orth also qualificiret seyn müsse, daß selbige Völscher darinn und darum, biß zu endlicher Abzahlung stehen könten;

Wir dann in fernerer fleißiger Erweagung der Sachen befunden, daß solche vornehme und dergestalt conditionirte Assecuration mit der darzu erfordernten starcken Guarnison und Zurückbleibung etlicher Regimenter, Chur-Fürsten und

Stän.

1650.
Mart.

Ständen überaus schwehr und zu grosser Ungelegenheit gereichen könnte; Und dahero ausser allem Zweifel gestellt, daß Euer Churfürstliche Durchlaucht vor sich selbst so wohl als ein jeder Standt zu seiner selbst eigenen Rettung sich auf das alleräußerste angreifen, und viel lieber neben einem geringen Überschuss sein Contingent in denen bestimmten Terminen zur Hand und in die verordnete Legstädte bringen, als durch unerbeyhoffende Verweigerung das so höchstnötthige Exauctorations- und Evacuati- ons- Werck mit Vorbehaltung eines oder andern so vornehmen Places, zu Seinem, ja des ganzen Heiligen Römischen Reichs mehrern unüberbringlichen Schaden und höchsten Ungelegenheit, zu verzögern, Ursach und Anlas zu gebengemeynt seyn werden.

So haben Wir vielrathsammer erachtet, durch Einwilligung der obangeführten Zahlungs-Termine und eines Überschusses von 200000. Reichsthaler die völlige Abdankung zu befördern, und die begehrte sehr hohe Asseruration zu umgehen, als durch längern Aufenthalt viel grössere Verschwehden und Aufgang, als die Auf- bringung der Reste an denen 5. Millionen und offerirten 200000. Reichsthaleru nimmermehr nach sich ziehen könne, zu verursachen.

Ersuchen und bitten demnach im Nahmen Unser allerseits Gnädigt und Gna- digen Herren Principalen, Obern und Commitenten, Euer Churfürstliche Durch- laucht Wir gebührender massen inständig und aufs beweglichste, Die geruhen Dero zu förderfamsten völligen Execution des Frieden-Schlusses tragenden hochrühmlich- sten Begierde und Inclination nach, Krafft habender Creys-Direction und hiemit im Nahmen Chur-Fürsten und Ständen aufgetragener vollkommenen Macht und Gewalt, dahin sorgfältig zu sehen und zu gedencken, damit nach Inhalt der hiebevorn zu Münster gemachten und überschickten, auch nach Befage des Beyschlusses diß Orts ferner über den Rest und angezogenen Überschuss der Königlich-Schwedischen Ge- neralität extradirten Reparticion, des Ober-Sächsischen Creyses völliges Contingent an offte berührter Schwedischer Militia Satisfaction von Dero Mit Creys- Ständen erheischender unumgänglicher Noth halben quocunque modo entweder in Güte, oder durch die verordnete Executions-Mittel, auch da nöthig, mit eigenen und Zuziehung der Königlich-Schwedischen so wohl, als Kayserlichen an der Hand stehenden Kriegs-Abtecken, vermittelst Arresten, Angreifffung der Güter, oder an- derer von Euer Churfürstlichen Durchlaucht zu ohnfehlbarer Beybringung der Gel- der und gut befundener practicirlichen Mittel und Wege (derentwegen, massen solches alles allhier durch gemeinen Schluß gebilliget worden, und Sie gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reiches gegen männiglich zu vertreten obligirt und erbietig seyn) ohnverlängt und ohnfehlbar zu Handen und in die Creys-Cassa gebracht, also die Stände aller Last gänglich enthoben werden mögen.

Hieran verrichten Dieselbe ein hochnützlich- und rühmliches, dem beträngten Vaterland zur sonderbaren Sublevation gereichendes Werck, und Wir thun Die- selbe dabey dem Allmächtigen Gott zu beständiger Leibs-Gesundheit und allen Ho- hen Churfürstlichen Wohlstand treulichst, Ihro aber Uns zu Churfürstlichen Gna- den unterthänigst empfehlen. Nürnberg, den 18. Mart. 1650.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

An Chur-Sachsen, und, mutatis mutan- dis, übrige Ausschreibende Fürsten der 7. Creyse.

unterthänigste
Des Heil. Römischen Reichs Churfür-
sten und Stände zu gegenwärtiger
Executions-Handlung verordnete
Gebollmächtigte Gesandten, Räte und
Bottschafften.

N. II.

Clausula, de Repressaliis adversus Morosos exercendis.

Im wiedrigen unerhofften Fall, einem jeden Creys und Stand, sonderlich den Ausschreibenden Fürsten und Creys-Directoren, frey stehen solle, der Indem- ni-

1650.
Mart.